

Rechtswissenschaft und Didaktik

Ein Modell für eine andere juristische Ausbildung

Jochen Goerdeler

Eine Erörterung der Didaktik der JuristInnenausbildung ist überflüssig, wenn als Didaktik bloß die Frage verstanden wird, welche Pädagogik zu gebrauchen ist und welche technischen Hilfsmittel den Unterricht bereichern sollen. Ohne die – erwünschte – Rolle der JuristInnen in unserer Gesellschaft zu berücksichtigen, kann deren Ausbildung schlecht konzipiert werden: Die gleichen Instrumente und Strukturen können unter Umständen auch zu anderen Zwecken gebraucht werden. Sie sind leer ohne die Idee, die sie füllt. Umgekehrt ist die Ableitung der Ausbildungsformen und -techniken nicht beliebig: Für bestimmte Erwartungen an die Funktion der JuristInnen sind bestimmte Ausbildungsformen geeignet, andere nicht.

Die Lehre des Rechts lebt wesentlich von einem vorrechtlichen, für das Verständnis und die Anwendung von Recht unentbehrlichen Vorverständnis. Zu Bis-

marks Zeiten und lange danach brauchte dieses auch nicht Gegenstand einer juristischen Ausbildung zu sein, da es sich unmittelbar aus der gemeinsamen Sozialisation einer recht einheitlichen bürgerlichen JuristInnenenschaft ergab.

Didaktik: Vorverständnisse und Mißverständnisse

Dieses Vorverständnis bestimmt die von unserem liberal-bürgerlich geprägten Rechtssystem vorausgesetzten und diesem inhärenten Werte, Denkschemata und Begriffskategorien. Sie sind Produkt einer konkreten Gesellschaftsschicht und Ausdruck der Perspektive, mit der diese das Leben wahrnimmt.

Offensichtlich wird dies gerade bei der Bestimmung wertausfüllungsbedürftiger Begriffe – was etwa „Treu und Glauben“ widerspricht oder was „sittenwidrig“ ist, weil es gegen „das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denken-

den“ verstößt, läßt sich vor-verständnislos genausowenig ergründen wie die Frage, warum Bettelei und Obdachlosigkeit eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ darstellen soll oder was überhaupt den Begriff der „öffentliche Ordnung“ ausmacht.

Eine moderne und emanzipatorische Didaktik der Rechtswissenschaften in einer kulturell gemischten, demokratisch verfaßten Gesellschaft kann ein solches Vorverständnis *nicht* voraussetzen. Ansonsten überließe diese ihren Staatsapparat einer BürokratInnenkaste, die nur einen Bruchteil ihrer kulturellen und sozialen Bandbreite repräsentieren kann und begünstigt damit eine kommunikative Abgeschlossenheit, die Verwaltung und Jurisdiktion unverständlich und unkontrollierbar macht. Das entspricht dem genauen Gegenteil der Idee der Gewaltenteilung und es verhindert die demokratisch-gesellschaftliche Durchdringung des institutionellen Gefüges.

Eine moderne Rechtsdidaktik hat deshalb voraussetzen, daß sich ein solcher sozialer wie kultureller Pluralismus auch in den juristischen Lehrveranstaltungen widerspiegelt und deswegen – was letztlich auch den gesellschaftlichen Realitäten entspricht – das, was früher Gegenstand des unausgesprochenen Selbstverständnisses war, heute disponibel geworden ist und diskutiert werden muß.

Vergesellschaftung der Justiz und Entrechtlichung der Gesellschaft

Zugleich ist festzustellen, daß der bürgerlich-aufklärerische Orientierungsrahmen verloren geht, der unserem Recht sein Gepräge gegeben hat.

Historisch war dieser Orientierungsrahmen durch seine antagonistische Struktur geprägt, nämlich zunächst durch den Gegensatz eines jedenfalls in Teilen fortschrittlich-demokratischen Bürgertums, das einer monarchistisch geprägten Staatsverwaltung gegenüberstand, später – umgekehrt – durch den Gegensatz eines in der Weimarer Zeit wesentlich sozialdemokratisch geprägten Parlamentarismus, der nun seinerseits einer konservativ-bürgerlichen, nationalistisch bis monarchistisch eingestellten Verwaltung gegenüberstand. In der Gegenwart dagegen verblaßt diese ordnende Gegensätzlichkeit zugunsten einer beliebigekeitsfördernden beamteten JuristInneneinheit in Legislative und Exekutive.

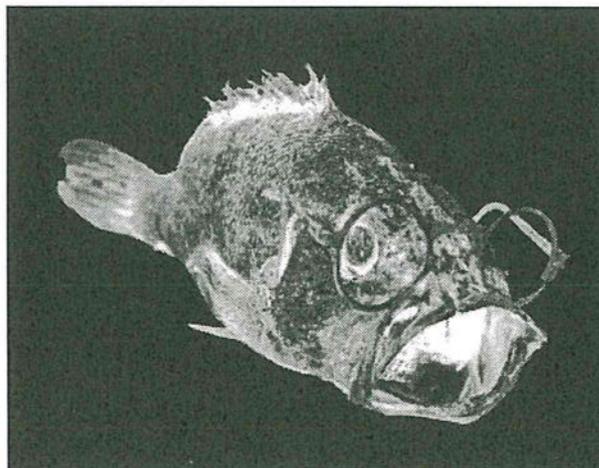
Das schwindende Gespür zum Beispiel für bürgerlich-formale Gleichheit und universale Menschenwürde (z. B. im Asyl- & AusländerInnenrecht), staatsfreie, autonome Räume (Lauschangriff), für lebendige Streitkultur („Soldaten sind Mörder“) ist nichts anderes als Ausdruck für den Verlust eben jenes bürgerlichen Orientierungsrahmens. Staat und Recht werden zu einem technisch-rationalen Instrumentarium, dem die Konterkariierung durch die Mißtrauensphilosophie der Aufklärung gänzlich abhanden gekommen ist.



Eine demokratisch orientierte Didaktik der Rechtswissenschaften kann sich nicht mit einer bloßen Rekonstruktion dieser verlorengehenden Orientierung zufriedengeben. Viel gewonnen wäre jedoch schon, falls die Diskussion um eine weitere Demokratisierung und den Ausbau der sozialen Gerechtigkeit wieder auf- und ernstgenommen würde.

„Demokratisierung“ bedeutet auch, das Bewußtsein für die notwendige Be-

schränkung des Rechts zugunsten politisch-gesellschaftlicher Entscheidungsbereiche zu schärfen. Vielleicht ist es eine typisch deutsche Prägung (jedenfalls keine Selbstverständlichkeit und erst recht nicht gerade Ausweis lebendigen Demokratie- und Streitbewußtseins), gesellschaftliche Konflikte wo nur möglich über Recht und durch RechtsanwenderInnen – Verwaltungsbehörden und Gerichte – entscheiden zu lassen. So gibt es wohl kein anderes Land, dessen Volksvertretung es duldet, daß in sol-



chem Umfang durch ein Gericht in seine Kompetenz eingegriffen wird wie der Bundestag durch das Bundesverfassungsgericht: Nur WahrsagerInnen können wohl ahnen, welches ausgefeilte Auslegungsinstrumentarium dem BVerfG dabei geholfen hat, aus dem knapp dreizeiligen Grundrecht auf Leben die konkrete Ausgestaltung der Beratungen beim Schwangerschaftsabbruch herauszulesen.

Beides, Demokratisierung durch „Vergesellschaftung“ der Justiz und der juristischen Ausbildung wie durch Entrechtlichung gesellschaftlicher Bereiche, erfordert eine andere JuristInnenausbildung. Sie muß ihre AbsolventInnen in die Lage versetzen, über ihre Tätigkeiten, ihre Berufsroutinen, Arbeitstechniken und -instrumente vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Rolle und der damit eingenommenen Verantwortungen kritisch zu reflektieren und einen selbstgewählten und selbstverantworteten Standpunkt einzunehmen.

Die herkömmliche Ausbildung leistet gerade dies nicht. Sie beschränkt ihren Gegenstand allein auf die juristische Dogmatik und entfernt damit alles aus der Ausbildung, was Voraussetzung einer Reflexion des juristischen Programms und der juristischen Tätigkeit ist.

Dies betrifft konkret zwei Sphären, die die quasi in ihrer Mitte gelagerte Rechtsdogmatik umlagern: Zum einen die soziale Lebenswirklichkeit, auf die aktuell wie historisch Recht gestaltend, ordnend, konstruierend angewendet wird;

zum anderen die politisch-philosophische Ebene, die gesellschaftliche Gesamtgebäude entwirft und Werte wie Interessen benennt, deren Verwirklichung das Gebäude dienen soll, und die beschreiben, welchen Raum und welchen Platz Recht zu füllen hat.

In dem nun folgenden Modell einer modernen JuristInnenausbildung sind also beide Ebenen mit juristischer Dogmatik sinnvoll zu verknüpfen. Um dies zu erreichen, gehe ich von einem Konzept aus, das Theorie und Praxis innerhalb der universitären Ausbildung verbindet, dafür aber auf das Referendariat verzichtet. Die Binnenstruktur des Modells gliedert sich in eine Einführungsphase, die der Heranführung an den Gegenstand „Recht“ dient, und einer Vertiefungs- und Praxisphase.

Einführungsphase

Es gibt in der JuristInnenausbildung wahrscheinlich keinen

größeren Blödsinn, als ErstsemesterInnen mit den Allgemeinen Teilen des Strafrechtzbuches und des BGB zu konfrontieren – in aller Abstraktheit und mit Scheindruck. Hier wird das Pferd von hinten aufgezäumt: Die Teile des Rechts werden nach vorne zuerst behandelt, für deren Verständnis es eigentlich der meisten Vorkenntnisse bedarf. Gerade dessen Abstraktheit sorgt dafür, daß der Gegenstand unhinterfragbar wird.

Stattdessen muß in einer Einführungsphase sich die Ausbildung besonders den außerrechtlichen Bereichen widmen, um überhaupt bestimmen zu können, in welchem Rahmen sich Recht und Rechtsdogmatik abspielt. Die sogenannte Falllösungskompetenz kann dagegen bestenfalls zweitrangig sein.

Wenn Recht nicht blinde, nicht-hinterfragende Subsumtionstechnik sein soll, dann muß einer der ersten Zugänge zur Rechtsvermittlung in der Auseinandersetzung mit dem rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Rahmen liegen, in dem sich Recht abspielt, und sich insbesondere mit den Werten beschäftigen, die durch Recht transportiert und durchgesetzt werden. Er soll aufzeigen, welche Hilfsmittel zur Werteumsetzung das Recht bereitstellen kann, auf welche Bereiche die Technik „Recht“ anwendbar ist und wo die Grenzen des Rechts verlaufen.

Ziel ist es insbesondere, die Auswirkung und Relevanz der erörterten historischen, philosophischen und politischen Ansätze für den rechtspraktischen Alltag

aufzuzeigen – ob bei der Diskussion rechtspolitischer Fragen, bei der Rechtssetzung und -gestaltung oder bei der vermeintlich wertneutralen Rechtsanwendung. Die dabei gewonnenen Ergebnisse müssen dann möglichst weitgehend in die dogmatischen Fächer hineingetragen werden.

Gegenstand des Rechts zudem sind keine konstruierten A-B-Sachverhalte, wie es die Ausbildung an der Uni suggeriert, sondern reale Konflikte, die entscheidend durch gesellschaftliche Strukturen bestimmt und geprägt sind. Der Umgang mit Konflikten als potentielltem Gegenstand der Rechtsanwendung kann nicht eine wieder nur theoretische Auseinandersetzung auf dem Papier sein: Wesentlich muß in der Einführungsphase gerade das Erleben im sozialen Konfliktumfeld sein. Ziel ist es, den individuellen Lebens- und Erfahrungshorizont und die damit verbundenen Wertungsmaßstäbe zu beleuchten und zu relativieren. Anzustreben ist daher, daß die Studierenden gerade solche sozialen Bereiche kennenlernen, die ihnen aufgrund ihrer Herkunft nicht vertraut, fremd sind.

Begleitveranstaltungen können die Praktikumserlebnisse auf den rechtlichen Hintergrund zurückführen wie auch umgekehrt das praktische Programm anhand der jeweiligen Rechtsmaterie vorbereiten. Denkbar wäre zum Beispiel ein Praxis- / Theorieblock zum Thema „Jugend und Recht“, der etwa auf der praktischen Seite die Arbeit in einem Jugendamt, einem Jugendzentrum, einer Bewährungsstelle beinhaltet, während auf der theoretischen Ebene die rechtlichen Grundlagen der jeweiligen Behördenarbeit (Sozialgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz, Familienrecht, Kommunalrecht...) sowie weitere soziologische, kriminologische, psychologische und pädagogische Fragen behandelt werden.

Die Einführung in die theoretische Rechtswissenschaft schließlich soll einerseits juristische Arbeitstechniken, ihre Begrifflichkeiten und Kategorien als Gegenstand einer „Von-Außen-Betrachtung“ beleuchten und das ihnen immanente außer-juristische Vorverständnis verdeutlichen, andererseits aber einen Überblick über die Struktur unseres Rechtssystems bringen sowie Arbeitstechniken, -methoden und -kategorien als Grundlage konkreter juristischer Tätigkeit („von innen“) vermitteln. Im Vordergrund steht die Frage, für welche Rechtsfragen und -

probleme ein (Teil-) Rechtsgebiet Lösungen anbieten und Antworten liefern kann, welchen inneren Grundsätzen es unterliegt und wo die Grenzen seiner Einsatzfähigkeit verlaufen.

Durch die Behandlung der juristischen Methodik, ihrer Übung an konkreten Beispielen und ihrer Reflexion an allgemeinen Maßstäben soll die Ausbildung im weiteren Verlauf des Studiums dazu befähigen, Fragen in noch unbekanntem Rechtsgebieten zu bearbeiten und sinnvoll zu lösen.

Vertiefungs- und Schwerpunktphase

Die Schwerpunktphase soll wesentlich durch eine individuelle Auswahl des Ausbildungsstoffes entsprechend den selbstgesetzten Fach- und Berufsschwerpunkten bestimmt sein. Die in der Einführungsphase behandelten philosophischen und soziologischen Gesichtspunkte behalten ihre Relevanz und fließen direkt im Rahmen der dogmatischen Veranstaltungen ein.

Die praktischen Veranstaltungen dieses Studienabschnitts dienen dem reflektierten Kennenlernen juristischer Praxis und ersetzen das Referendariat. Anders als im herkömmlichen Ausbildungssystem mit seinen zwei hermetisch getrennten Ausbildungsblöcken sollen sie eine möglichst umfassende Verzahnung der praktischen und theoretischen Ausbildungsansätze leisten, die eine wechselseitige Reflexion der beiden Perspek-

und Handlungserwartungen. Die praktischen Ausbildungsabschnitte werden daher von theoretischen Veranstaltungen begleitet oder bestehen aus sinnvoll aufeinander abgestuften Theorie- und Praxisabschnitten. Soweit als möglich sollen HochschullehrerInnen und PraktikerInnen in solchen Veranstaltungen zusammenwirken.

Die dogmatischen Fächer vertiefen dann die in der Einführungsphase be-



gegebenen Ansätze, insbesondere was die Methodenkenntnis betrifft, also beispielsweise die Techniken der Auslegung und Rechtsfortbildung, der Einsatz und die Analyse juristischer Rhetorik und die Rechtsprechungsanalyse, interdisziplinäres Arbeiten und sinnvolle Berücksichtigung sozial- und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.

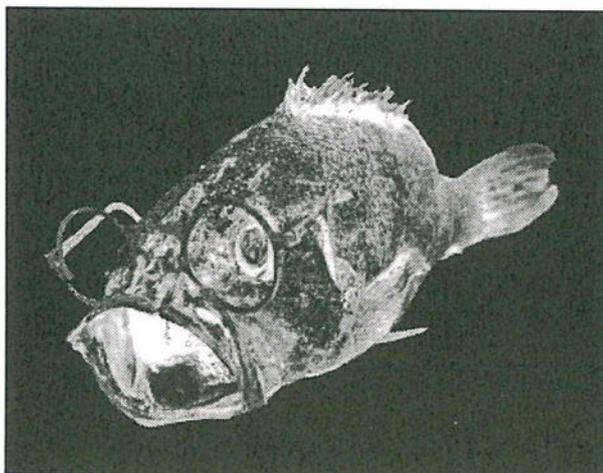
Zum Inhalt der theoretischen Rechtswissenschaft gehört die Vermittlung der wesentlichen Teile des Öffentlichen, des Zivil- und des Strafrechts, wobei einerseits der materielle Rechtsstoff erheblich entfrachtet werden muß, andererseits sind die Verfahrensordnungen notwendigerweise einzubeziehen. Während also getrost darauf verzichtet werden kann, alle Rechtsverhältnisse des Besonderen Schuldrechts zu erlernen, firm im Bau-recht zu sein und die Verkehrs- und Staatsschutzdelikte aufzugeben zu können, erschließen sich viele Rechtsprobleme erst aus dem Zusammenspiel von materiellem und prozessuellem Recht.

Ergänzt werden sollte das Programm durch fachübergreifende Blockveranstaltungen, die bestimmte gesellschaftliche Erscheinungen aus ihrer unterschiedlichen rechtlichen wie auch außerrechtlichen Perspektiven beleuchtet.

Jochen Goerdeler ist Referendar in Wiesbaden.

Literatur:

- Wiethölter, Rudolf, Didaktik und Rechtswissenschaft, in: Neue Juristenausbildung, herausgegeben vom Loccumer Arbeitskreis, 1970.
 Eckertz, Rainer, Die Aufgaben einer Didaktik der Rechtswissenschaft, in: Neue Juristenausbildung, herausgegeben vom Loccumer Arbeitskreis, 1970.
 Wiethölter, Rudolf, Anforderungen an den Juristen heute, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), Erziehung zum Establishment, 1969.
 Wassermann, Rudolf, Erziehung zum Establishment?, in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), Erziehung zum Establishment, 1969.
 Paetow-Thöne, Birgit / Pollähne, Helmut, Experiment gelungen – Patient tot? Einphasenausbildung: eine Reform, die nicht stattfand, in: *Forum Recht* 1/1990, 12.



tiven ermöglicht. Damit ließe sich sicherstellen, daß die durch die theoriegeleiteten Veranstaltungen gewonnenen Erkenntnisse und die hier vermittelten Grundlagen nicht unter dem Druck einer einseitig effizienz- und erledigungsorientierten Berufsroutine verloren gehen. Deshalb muß ihr Ziel gleichermaßen die Vermittlung der praktischen Rechtsumsetzungs- und -anwendungstätigkeit sein wie deren Analyse und kritische Betrachtung vor dem Hintergrund der theoretischen Zielvorgaben